

I. Amtlicher Teil

Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 16. Juli 2004¹⁾

Aufgrund des § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41)²⁾ wird verordnet:

§ 1

(1) Eine der Fachhochschulreife gleichwertige Qualifikation zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz oder an einer staatlich anerkannten Fachhochschule in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz wird Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 besucht haben, zuerkannt, wenn sie

1. in der Qualifikationsphase der Oberstufe eines öffentlichen Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, eines beruflichen Gymnasiums, eines staatlichen Kollegs oder entsprechender staatlich anerkannter Ersatzschulen in mindestens zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren am Unterricht teilgenommen und dabei die in § 2 festgelegten qualifizierten schulischen Leistungen erbracht haben oder wenn sie in der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren am Unterricht teilgenommen haben und dabei die in § 3 festgelegten qualifizierten schulischen Leistungen erbracht haben,
2. von einer der genannten Schulen ohne Abiturprüfung abgehen oder bereits abgegangen sind und
3. eine erfolgreich abgeschlossene fachpraktische Vorbildung gemäß § 5 nachweisen können.

(2) Eine der Fachhochschulreife gleichwertige Qualifikation zum Studium an einer Fachhochschule gemäß Absatz 1 wird Schülerinnen und Schülern einer Freien Waldorfschule zuerkannt, wenn sie

1. die Jahrgangsstufe 13 besucht, erfolglos an der Abiturprüfung nach der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen vom 21. März 1988 (GVBl. S. 55, BS 223-7-3)³⁾ in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen und die in § 4 festgelegten qualifizierten schulischen Leistungen erbracht haben und
2. eine erfolgreich abgeschlossene fachpraktische Vorbildung gemäß § 5 nachweisen können.

§ 2

(1) Die Schülerin oder der Schüler der Oberstufe eines öffentlichen Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, eines beruflichen Gymnasiums, eines staatlichen Kollegs oder entsprechender staatlich anerkannter Ersatzschulen muss in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtshalbjahren der Qualifikationsphase

1. je zwei Kurse in zwei Leistungsfächern, die als erstes und zweites Prüfungsfach in der Abiturprüfung wählbar sind, und
2. elf Kurse in Grundfächern

¹⁾ GVBl. S. 394

²⁾ GAmtsbl. S. 437

³⁾ Amtsbl. S. 249

belegt haben. Unter den nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zu belegenden Kursen müssen jeweils zwei Kurse

1. in Deutsch,
2. in einer verpflichtend gewählten Fremdsprache,
3. in Gemeinschaftskunde,
4. in Mathematik und
5. in einer Naturwissenschaft

angerechnet werden; die weiter anzurechnenden Kurse bestimmt die Schülerin oder der Schüler.

(2) In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse muss die Schülerin oder der Schüler mindestens je fünf Punkte sowie

1. in den anzurechnenden Leistungskursen bei zweifacher Wertung insgesamt mindestens 40 Punkte,
2. in den anzurechnenden Grundkursen bei einfacher Wertung insgesamt mindestens 55 Punkte

erreicht haben. Kurse der Einführungsphase und Kurse, in denen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Punktzahl 0 bewertet wurden, sind nicht anrechenbar; themengleiche oder themenähnliche Kurse dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 3

(1) Die Schülerin oder der Schüler des Abendgymnasiums muss in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtshalbjahren der Qualifikationsphase

1. in zwei Leistungsfächern, die sie oder er als erstes und zweites Prüfungsfach für die Abiturprüfung bestimmt hat, je zwei Kurse belegt und davon drei Kurse mit mindestens 45 Punkten bei dreifacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht haben; unter den drei einzubringenden Kursen müssen sich die Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Unterrichtshalbjahre befinden und
2. im Grundkursbereich fünf Kurse belegt und in ihnen mindestens 50 Punkte bei doppelter Wertung erreicht haben.

Unter den nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zu belegenden Kursen müssen je zwei Kurse

1. in Deutsch,
2. in der ersten Fremdsprache,
3. in Mathematik und
4. in einer Naturwissenschaft oder einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes angerechnet werden.

(2) In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse muss die Schülerin oder der Schüler mindestens fünf Punkte bei einfacher Wertung erreicht haben.

§ 4

(1) Die Schülerin oder der Schüler einer Freien Waldorfschule muss

1. in der Jahrgangsstufe 13 mindestens sieben von acht Prüfungsfächern nach der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen, zwei davon auf Leistungsfachniveau, belegt haben und
2. an der Abiturprüfung in vier Fächern, davon eines auf Leistungsfachniveau, an der schriftlichen und in drei Fächern an der mündlichen Prüfung, für die keine Zulassung erworben werden muss, teilgenommen haben.

Unter den nach Satz 1 Nr. 1 zu belegenden Prüfungsfächern müssen die Fächer Deutsch, Geschichte oder Erdkunde oder Sozialkunde, Mathematik, eine Naturwissenschaft und eine Fremdsprache sein. Für die mündliche Prüfung in zwei Fächern (Hospitationsfächer), mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Fächer, gilt § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 bis 4 der Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen entsprechend. Findet in einem Hospitationsfach eine mündliche Prüfung statt, wird die Endnote des Halbjahres 13/2 nicht angerechnet.

(2) Die Endnoten der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens zu belegenden Fächer der Halbjahre 13/1 und 13/2, die Noten der Abiturprüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und die Endnoten der Hospitationsfächer nach Absatz 1 Satz 3 werden angerechnet. Die Noten aus der Abiturprüfung in zwei schriftlichen Prüfungsfächern, darunter ein Leistungsfach, sowie die entsprechenden Endnoten aus den Halbjahren 13/1 und 13/2 werden zweifach gewichtet. Die übrigen Endnoten aus den Halbjahren 13/1 und 13/2, die Noten der übrigen beiden schriftlichen Prüfungsfächer, die Noten der mündlichen Prüfung und die Endnoten der Hospitationsfächer werden jeweils einfach gewichtet. Die Noten der Abiturprüfung stehen zu den Endnoten aus den Halbjahren 13/1 und 13/2 im Verhältnis 2:1:1. Insgesamt müssen 34 Noten angerechnet werden. Stehen aufgrund der Belegung von mehr als sieben Fächern weitere Noten zur Verfügung, können nur 34 Noten angerechnet werden; Noten in schriftlichen Prüfungsfächern sind anzurechnen. Mit der Punktzahl 0 bewertete Leistungen sind nicht anrechenbar.

(3) Unter den sechs zweifach gewichteten Noten müssen mindestens vier Noten mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) sein und in der Summe mindestens 80 Punkte erreicht werden. Unter den 13 einfach gewichteten Noten müssen mindestens sieben Noten mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) sein und in der Summe mindestens 90 Punkte erreicht werden.

§ 5

Als fachpraktische Vorbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 gelten

1. ein im Anschluss an den Schulbesuch in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb, in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit oder in einer öffentlichen Verwaltung unter fachlicher Anleitung durchlaufenes, mindestens einjähriges Praktikum, welches nach den Richtlinien des fachlich

- zuständigen Ministeriums gestaltet war und durch ein Praktikumszeugnis nachzuweisen ist,
2. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres gemäß dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) oder eines freiwilligen ökologischen Jahres gemäß dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder
3. der Abschluss einer mindestens zweijährigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung.

§ 6

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 ist der Schülerin oder dem Schüler von der betreffenden Schule auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. In dieser Bescheinigung sind

1. die anzurechnenden Grundkurse und Leistungskurse mit den jeweils erreichten Punkten,
2. die in den anzurechnenden Kursen insgesamt erreichten Punkte (Gesamtpunktzahl) und
3. die dieser Gesamtpunktzahl entsprechende Durchschnittsnote nach Anlage 4 oder für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschule nach Anlage 5 auszuweisen; die Bescheinigung darf frühestens mit dem Abgangszeugnis ausgehändigt werden.

(2) Für die Umrechnung der Noten in Punkte gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Abiturprüfungsordnung.

§ 7

Für den Zugang zu einem Studium an den in § 1 genannten Fachhochschulen gilt eine nach § 6 ausgestellte Bescheinigung in Verbindung mit dem entsprechenden Abgangszeugnis und dem Nachweis, dass die Zeugnisinhaberin oder der Zeugnisinhaber eine fachpraktische Vorbildung nach § 5 erfolgreich abgeschlossen hat, als eine der Fachhochschulreife gleichwertige Berechtigung.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 25. Juni 1983 (GVBl. S. 161)⁴⁾, zuletzt geändert durch § 150 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167)⁵⁾, BS 223-9-15, außer Kraft.

Mainz, den 16. Juli 2004
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner

⁴⁾ Amtsbl. S. 358

⁵⁾ GAmtsbl. S. 438

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 1 Satz 1)

Name und Ort der Schule/des Kollegs

Bescheinigung

Vor- und Zuname

geb. am in

wohnhaft in

ist von unserer Schule/unserem Kolleg nach dem Besuch der Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe am abgegangen.

Sie/Er hat in den Halbjahren und/im Halbjahr 12/2 und in Jahrgangsstufe 13/ im und Halbjahr an den nachstehend aufgeführten Kursen teilgenommen und dabei folgende Leistungen erbracht:

Fächer	Erzielte Punkte in	
 Halbjahr Halbjahr/Jahrgangsstufe 13
Leistungskurse (2 Fächer) (2fache Wertung)		
Grundkurse (1fache Wertung)		

Die erzielten Punkte ergeben eine Gesamtpunktzahl von Punkten

und entsprechen damit der Durchschnittsnote

Diese Bescheinigung gilt nach § 7 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der jeweils geltenden Fassung für den Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz oder an einer staatlich anerkannten Fachhochschule in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem von unserer Schule/unserem Kolleg ausgestellten Abgangszeugnis vom und dem Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einjährigen Praktikums, eines abgeleisteten freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung als eine der Fachhochschulreife gleichwertige Berechtigung. Sie wird als Nachweis für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) außerdem in den Ländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein anerkannt. Der Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule in diesen Ländern richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

....., den
(Siegel der Schule/des Kollegs)

.....
(Schulleiterin/Schulleiter/Kollegleiterin/Kollegleiter)

Name und Ort des Abendgymnasiums

Bescheinigung

Vor- und Zuname

geb. am in

wohnhaft in

ist von unserem Abendgymnasium nach dem Besuch der Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe
am abgegangen.

Sie/Er hat im und Halbjahr

an den nachstehend aufgeführten Kursen teilgenommen und dabei folgende Leistungen erbracht:

Fächer	Erzielte Punkte in	
 Halbjahr Halbjahr
Leistungskurse (2 Fächer) (3fache Wertung)		
Grundkurse (2fache Wertung)		

Die erzielten Punkte ergeben eine Gesamtpunktzahl von Punkten

und entsprechen damit der Durchschnittsnote

Diese Bescheinigung gilt nach § 7 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der jeweils geltenden Fassung für den Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz oder an einer staatlich anerkannten Fachhochschule in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem von unserem Abendgymnasium ausgestellten Abgangszeugnis vom und dem Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einjährigen Praktikums, eines abgeleiteten freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung als eine der Fachhochschulreife gleichwertige Berechtigung.

Sie wird als Nachweis für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) außerdem in den Ländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein anerkannt. Der Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule in diesen Ländern richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

....., den
(Siegel des Abendgymnasiums)

.....
(Schulleiterin/Schulleiter)

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 1 Satz 1)

Name und Ort der Schule

Bescheinigung

Vor- und Zuname

geb. am in

wohnhaft in

ist von unserer Schule nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 13 am abgegangen.

Sie/Er hat in den Halbjahren 13/1 und 13/2 am Unterricht sowie in 13/2 an der Abiturprüfung in den nachstehend aufgeführten Leistungsfächern (Lf) und Grundfächern (Gf) teilgenommen und dabei folgende Leistungen erbracht:

Fächer	Erzielte Punkte in		
	Halbjahr 13/1	Halbjahr 13/2	Abiturprüfung
mit 2facher Wertung			
..... (Lf)			
..... ()			
mit 1facher Wertung			
..... ()			
..... ()			
..... (Gf)			
..... (Gf)			
..... (Gf)			
Summe der erzielten Punkte			
Gewichtung der erzielten Punkte	einfach	einfach	zweifach

Die erzielten Punkte ergeben eine Gesamtpunktzahl von Punkten

und entsprechen damit der Durchschnittsnote

Diese Bescheinigung gilt nach § 7 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der jeweils geltenden Fassung für den Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz oder an einer staatlich anerkannten Fachhochschule in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem von unserer Schule ausgestellten Abgangszeugnis vom und dem Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einjährigen Praktikums, eines abgeleisteten freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung als eine der Fachhochschulreife gleichwertige Berechtigung.

....., den
(Siegel der Schule)

.....
(Schulleiterin/Schulleiter)

**Tabelle zur Umrechnung der Gesamtpunktzahl
in eine Durchschnittsnote**

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote	Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
285–261	1,0	174–170	2,6
260–255	1,1	169–164	2,7
254–249	1,2	163–158	2,8
248–244	1,3	157–153	2,9
243–238	1,4	152–147	3,0
237–232	1,5	146–141	3,1
231–227	1,6	140–135	3,2
226–221	1,7	134–130	3,3
220–215	1,8	129–124	3,4
214–210	1,9	123–118	3,5
209–204	2,0	117–113	3,6
203–198	2,1	112–107	3,7
197–192	2,2	106–101	3,8
191–187	2,3	100– 96	3,9
186–181	2,4	95	4,0
180–175	2,5		

Anlage 5
(zu § 6 Abs. 1 Satz 2)

**Tabelle zur Umrechnung der Gesamtpunktzahl
in eine Durchschnittsnote**

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote	Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
510-467	1,0	312-303	2,6
466-456	1,1	302-293	2,7
455-446	1,2	292-283	2,8
445-436	1,3	282-273	2,9
435-425	1,4	272-263	3,0
424-415	1,5	262-252	3,1
414-405	1,6	251-242	3,2
404-395	1,7	241-232	3,3
394-384	1,8	231-222	3,4
383-374	1,9	221-212	3,5
373-364	2,0	211-202	3,6
363-354	2,1	201-192	3,7
353-343	2,2	191-181	3,8
342-333	2,3	180-171	3,9
332-323	2,4	170	4,0
322-313	2,5		